

Laufende Nummer:	3/2021
Datum der Veröffentlichung:	7. Juli 2021

Thema:	Neuerlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
---------------	---

Die 38. Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von § 5 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten den Neuerlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen :

„Es wird folgende **Geschäftsordnung** für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erlassen :

**Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹**

vom 19. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat am 19. Mai 2021 aufgrund von § 5 Abs. 1 der Satzung folgende Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 1 Einberufung der Versammlung.....	3
§ 2 Durchführung der Versammlung	3
§ 3 Teilnehmende Personen.....	3
§ 4 Tagesordnung.....	4
§ 5 Anträge	5
§ 6 Beratung	5
§ 7 Redeordnung	5
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 9 Abstimmung	7
§ 9a Stimmabgabe im selbstständigen schriftlichen Abstimmungsverfahren	9
§ 10 Ordnungsvorschriften	9
§ 11 Haftung bei Amtspflichtverletzungen	10
§ 12 Niederschrift	10
§ 13 Versammlungsleitung	11
§ 14 Altersvorsitz.....	11
§ 15 Wahlen.....	12
§ 16 Wahl des Vorstands.....	12
§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung.....	13
§ 18 In-Kraft-Treten	13

¹ Die in der vorliegenden Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Einberufung der Versammlung

(1) Die Delegierten sind vom Vorstand jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen zu laden.

(2) ¹Termine für ordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher anzukündigen. ²Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mit einer Frist von drei Wochen. ³Zur Fristwahrung der schriftlichen Ladung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post. ⁴Im Falle des § 5a der Satzung werden die Zugangsdaten zur virtuellen Delegiertenversammlung sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung separat rechtzeitig vor der Versammlung an die Delegierten versendet.

§ 2 Durchführung der Versammlung

(1) Die Sitzung wird vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin (Versammlungsleitung) nach § 13 eröffnet, geleitet und nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen.

(2) Die Versammlungsleitung bestellt im Benehmen mit der Delegiertenversammlung eine Protokollführung.

(3) ¹Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung tragen sich zu Beginn jedes Sitzungstages beim Betreten des Versammlungsraumes in die ausliegende Teilnahmeliste ein. ²Im Falle des § 5a der Satzung führt die Versammlungsleitung eine elektronische Teilnahmeliste, in die die teilnehmenden Personen nach erfolgreicher Identifizierung eingetragen werden.

(4) Die Versammlungsleitung stellt die satzungsgemäße Einberufung der Delegiertenversammlung und ihre Beschlussfähigkeit fest.

(5) ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. ²Im Falle des § 5a der Satzung genügt die Teilnahme auf technischem Weg an der virtuellen Sitzung. ³Die Delegiertenversammlung bleibt beschlussfähig, solange nicht auf jederzeitiges Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 3 Teilnehmende Personen

(1) An der Delegiertenversammlung nehmen teil:

- a) die Delegierten, der Vorstand, die Geschäftsführung,
- b) eine Vertretung der Aufsichtsbehörde,
- c) satzungsgemäße Gäste (Abs. 2),

d) geladene Gäste.

(2) ¹Die an der Ausbildung zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teilnehmenden Personen in bayerischen Ausbildungsinstituten nach § 28 Psychotherapeutengesetz können gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ²Die Studierenden der Studiengänge, die gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten akkreditiert sind, können gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ³Weiterhin können die bayerischen Ausbildungsinstitute zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 28 Psychotherapeutengesetz gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ⁴Ebenso können die Bayerischen Hochschulen und Hochschul institute/-abteilungen, die die Grundberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausbilden, gemeinsam eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. ⁵Ebenso schicken die Universitäten, die einen Studiengang nach Abschnitt 2 des Psychotherapeutengesetzes anbieten, eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung. ⁶Diese Gäste haben einen beratenden Status.

(3) ¹Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist in der Regel allen Kammermitgliedern gestattet; im Falle des § 5a der Satzung ist die Teilnahme entsprechend der Kapazität des technischen Mittels der virtuellen Sitzung begrenzt. ²Weitere teilnehmende Personen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin im Benehmen mit dem Vorstand bestimmt und als Gäste geladen.

(4) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorschlag für die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. ²Tagesordnungspunkte müssen hinreichend bestimmt sein; zu allgemein gefasste Tagesordnungspunkte sind unzulässig.

(2) Die Delegiertenversammlung darf in der Regel nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, beraten und Beschlüsse fassen.

(3) ¹Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind zu begründen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingegangen sein. ²Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge nach Satz 1 entscheidet die Delegiertenversammlung.

(4) Die Delegiertenversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.

(5) Neue Angelegenheiten dürfen nach der Abstimmung der Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Dringlichkeitsantrag vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder von einer beauftragten Person des Vorstandes oder von 12 Delegierten eingebracht und von der Delegiertenversammlung angenommen wird.

§ 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind

- a) alle Delegierten;
- b) der Vorstand, vertreten durch seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin oder seine bzw. ihre stellvertretende Person.

(2) Anträge, die sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(3) ¹Alle Anträge nach Absatz 2 sind der Versammlungsleitung schriftlich zu übergeben. ²Sie können mündlich begründet werden. ³Diese Anträge nach Satz 1 sind von den antragstellenden Personen zu unterschreiben. ⁴Im Falle des § 5a der Satzung können Anträge auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Jeder eingereichte Antrag erhält eine Nummer und eine Zuordnung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

(5) Vorrangig zur Abstimmung zu stellen sind stets Anträge auf Vertagung und Anträge auf Überweisung an den Vorstand oder an einen Ausschuss.

§ 6 Beratung

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst der Bericht erstattenden Person oder der antragstellenden Person das Wort.

(2) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so beendet die Versammlungsleitung die Beratung.

§ 7 Redeordnung

(1) ¹Wer zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt sprechen will, muss sich in die Redeliste eintragen lassen. ²Im Falle des § 5a der Satzung führt die Versammlungsleitung eine elektronische Redeliste, in die die vortragenden Personen eingetragen werden.

(2) ¹Außer der Reihe und als nächste vortragende Person erhält das Wort:

- a) der Präsident bzw. die Präsidentin oder im Fall der Abwesenheit die Stellvertretung,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde.

²Satzungsgemäße Gäste haben das Rederecht. ³Geladene Gäste nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung erhalten. ⁴Alle übrigen teilnehmenden Personen sollen das Wort nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erhalten.

(3) ¹Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen. ²Will sie sich selbst als vortragende Person an der Aussprache entsprechend Absatz 1 beteiligen, so gilt für sie Absatz 1. ³Während dieser Zeit hat sie den Vorsitz an ihre Stellvertretung abzugeben; § 13 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erteilt. ²Die vortragende Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre Person, die in der Aussprache gegen sie geführt wurden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen.

(5) ¹Die Rededauer beträgt für alle vortragenden Personen, mit Ausnahme Bericht erstattender und Antrag stellender Personen, höchstens fünf Minuten. ²Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Redezeit verlängert oder verkürzt werden. ³Spricht die vortragende Person über die Redezeit hinaus, so hat die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder Wahlhandlung.

(2) ¹Geschäftsordnungsanträge werden nur mündlich eingebracht. ²Wortmeldungen hierzu werden angezeigt durch Hochheben beider Hände. ³Im Falle des § 5a der Satzung kann die Wortmeldung zur Geschäftsordnung auf technischem Wege erfolgen; die konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache,
- c) Kurze Sitzungsunterbrechung,
- d) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,

- e) Vertagung,
- f) Übergang zur Tagesordnung (Absatz 9),
- g) Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen,
- h) geheime Abstimmung,
- i) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
- j) Verstöße der Versammlungsleitung gegen Satzung oder Geschäftsordnung bei der Durchführung der Sitzung.

(5) Anträge zu Absatz 4 Buchstabe a) bis c) sowie f) und g) können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache zum aktuellen Tagesordnungspunkt beteiligt haben.

(6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung können nur eine Person für und eine Person gegen den Antrag sprechen.

(7) Vor Aussprache und Abstimmung über einen Antrag gemäß Absatz 4 Buchstabe a) bis g) ist die Redeliste zu verlesen oder lesbar zu projizieren.

(8) ¹Über den Umgang mit Anträgen zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. ²Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Versammlungsleitung. ³Bei Widerspruch von mindestens drei Delegierten führt die Versammlungsleitung einen Beschluss der Delegiertenversammlung herbei.

(9) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung geschlossen und es ist ohne Abstimmung von Anträgen in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 9 Abstimmung

(1) ¹Vor Beginn der Abstimmung verliest die Versammlungsleitung in der Regel den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt wird. ²Änderungen in der Formulierung bedürfen der Zustimmung der antragstellenden Person.

(2) ¹Betreffen mehrere Anträge den gleichen Gegenstand, ist in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen. ²Dies gilt nicht, wenn ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag zu stellen ist oder ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht. ³Ist die Reihenfolge zweifelhaft, entscheidet die Delegiertenversammlung.

(3) ¹Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist diese durch Auszählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. ²Eine Anzweiflung ist in jedem Falle nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. ³Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig.

(4) ¹Mit Beginn der von der Versammlungsleitung eingeleiteten Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden. ²Das gilt auch für das Zurückziehen von zur Abstimmung stehenden Anträgen durch die jeweiligen antragstellenden Personen.

(5) Abgestimmt wird

- a) in der Regel durch Handzeichen,
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung geheim,
- c) auf Antrag des Vorstandes geheim.

(6) Stimmberechtigt sind alle Delegierten.

(7) Die Stimme kann nur persönlich in der Sitzung der Delegiertenversammlung abgegeben werden; die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(8) ¹Stimmenthaltungen sind statthaft. ²Sie werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt und bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(9) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie den Willen der abstimmenden Person nicht mit Sicherheit zu erkennen gibt.

(10) ¹Die Versammlungsleitung eröffnet die Abstimmung und stellt in der Regel die Frage so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt. ²Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge

- „Wer stimmt für den Antrag?“
- „Wer stimmt gegen den Antrag?“
- „Wer enthält sich der Stimme?“

ermittelt und festgestellt.

(11) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufhebung Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.

(12) ¹Die geheime Abstimmung erfolgt in einer Präsenz-Sitzung der Delegiertenversammlung schriftlich auf Wahlzetteln. ²Stimmzettel ohne Eintragung gelten als Enthaltung. ³Stimmzettel mit anderen Eintragungen als den vorgesehenen sind ungültig.

(12a) ¹In einer virtuellen Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt die Abstimmung auf technischem Wege. ²Die Abstimmung ist in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b) und Buchstabe c) geheim. ³Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird durch die Versammlungsleitung bestimmt.

(13) ¹Bei Abstimmungen über die eigene Person ist ein Mitglied der Delegiertenversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen. ²Dies gilt nicht für Wahlen.

(14) ¹Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. ²Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9a Stimmabgabe im selbstständigen schriftlichen Abstimmungsverfahren

¹Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus dem vom Vorstand formulierten Antrag samt gesondertem Stimmzettel und anonymisierten Umschlag, Angabe des Abstimmungszeitraums, Zusicherungserklärung der persönlichen Stimmabgabe sowie eines zusätzlichen anonymisierten Rücksende-Umschlags. ²Der Stimmzettel enthält neben den Antwortalternativen ein weiteres Stimmfeld mit Vertagungsoption auf die nächste Sitzung der Delegiertenversammlung. ³Sofern die einfache Mehrheit der Delegierten für die Vertagung stimmt, wird das schriftliche Verfahren beendet und über den Antrag in der nächsten Delegiertenversammlung abgestimmt. ⁴Das Ergebnis der Abstimmung ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Versammlungsleitung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet ist. ²Sie setzt gleichzeitig den Zeitpunkt der Wiedereröffnung fest.

(2) ¹Zwischenrufe sind gestattet. ²Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit der vortragenden Person ausarten oder diesen wiederholt im Vortrag stören. ³ Die Versammlungsleitung soll eine vortragende Person, die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, ermahnen, zur Sache zu sprechen. ⁴Sie kann ihr nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Die Versammlungsleitung hat teilnehmende Personen zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen machen oder sonst gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(4) ¹Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung der vortragenden Person, wenn sie zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen. ²Sie darf es bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wieder erhalten.

(5) ¹Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung eine teilnehmende Person von der Versammlung ausschließen. ²Die ausgeschlossene Person hat auf Aufforderung der Versammlungsleitung hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen. ³Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person Einspruch

einlegen. ⁴Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung sofort ohne Aussprache.

(6) Die Wahrnehmung des Hausrechtes obliegt der Versammlungsleitung der Delegiertenversammlung.

§ 11 Haftung bei Amtspflichtverletzungen

(1) ¹Verletzt ein Mitglied der Delegiertenversammlung in Ausübung eines ihm oder ihr anvertrauten Amtes die ihm oder ihr einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

(2) Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden (Art. 34 Grundgesetz).

§ 12 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ²Der Niederschrift sind die Tagesordnung und die Teilnahmeliste beizufügen. ³Sie ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(2) ¹Auf ausdrücklichen Wunsch der vortragenden Person sind von dieser zu bestimmende Aussagen wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. ²Der Antrag zur Aufnahme kann spätestens bis zur Beendigung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. ³Dies gilt nicht, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dem widersprechen.

(3) Juristische Beratungen vor einer Beschlussfassung sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) ¹Der Ablauf der Sitzung wird zur Protokollierung mittels Tonträger aufgezeichnet, soweit die Delegiertenversammlung dieses nicht zeitweilig ausschließt. ²Andere Tonträgeraufnahmen sind nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.

(5) Die Niederschrift ist spätestens sechs Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu übermitteln.

(6) ¹Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Delegiertenversammlung liegt für alle Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. ²Zusätzlich wird die Niederschrift in dem geschützten Mitglieder-Portal auf der Internetseite der Kammer (www.ptk-bayern.de) veröffentlicht.

§ 13 Versammlungsleitung

(1) ¹Die konstituierende Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit der Versammlungsleitung entspricht der Wahlperiode der Delegiertenversammlung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten). ³Für ihre Wahl ist § 15 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung wird von der Versammlungsleitung oder im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Die Versammlungsleitung leitet die Sitzung neutral und wahrt die Rechte der Delegiertenversammlung.

(3) ¹Ist sowohl die Versammlungsleitung als auch ihre Stellvertretung an der Teilnahme an einer Delegiertenversammlung gehindert, übernimmt der Präsident bzw. die Präsidentin die Leitung der Versammlung. ²Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin leitet der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin die Versammlung, bei dessen bzw. deren Verhinderung der zweite Vizepräsident bzw. die zweite Vizepräsidentin.

(4) Das Amt der Versammlungsleitung und deren Stellvertretung endet

- 1.) mit Ablauf der Wahlperiode der Delegiertenversammlung, für die sie gewählt wurde (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten),
- 2.) durch Abwahl mit Zweidrittel-Mehrheit,
- 3.) durch Verzicht gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 HKaG, der dem Vorstand der Kammer schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
- 4.) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammer gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 HKaG oder durch Entziehung seiner Rechte gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG,
- 5.) durch Tod.

§ 14 Altersvorsitz

(1) ¹Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung wird vom letzten Präsidenten bzw. der letzten Präsidentin oder dem letzten Vizepräsidenten bzw. der letzten Vizepräsidentin, hilfsweise von der Wahlleitung (§ 1 Absatz 1 der Wahlordnung) eröffnet. ²Dieser bzw. diese benennt eine Person zur Protokollführung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übergibt die Leitung der Versammlung an das älteste Mitglied der Delegiertenversammlung, im Falle einer Ablehnung an das zweitälteste Mitglied (Altersvorsitz).

(2) ¹Die Person im Altersvorsitz bildet einen Wahlausschuss und führt die Wahl der Versammlungsleitung durch. ²Anschließend übernimmt die gewählte Versammlungsleitung die Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim.

(1a) ¹In einer virtuellen Sitzung der Delegiertenversammlung nach § 5a der Satzung erfolgt die geheime Wahl auf technischem Wege. ²Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird durch die Versammlungsleitung bestimmt.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den sich bewerbenden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ³Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt die Wahlleitung oder ihre Stellvertretung die Entscheidung durch das Los herbei.

(3) ¹Die Mitglieder von Ausschüssen und die Bundesdelegierten können auch gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden, der geheim durchgeführt wird. ²Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind, wobei pro sich bewerbender Person nur eine Stimme vergeben werden kann. ³Es sind dann diejenigen sich bewerbenden Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Eine Stichwahl zwischen sich bewerbenden Personen mit gleicher Stimmzahl erfolgt nur für den Fall, dass bei Anerkennung beider sich bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze durch diese sich bewerbenden Personen aufgrund dieser Stimmgleichheit überschritten wird. ⁵Sollte die Stichwahl keine einfache Mehrheit ergeben, entscheidet das Los unter den teilnehmenden Personen der Stichwahl. ⁶Die Vertretungen der Gewählten werden nach demselben Modus ermittelt. ⁷Abweichend von Satz 1 findet die Wahl der vier Bundesdelegierten gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einem gesonderten Wahlgang statt.

(4) Die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und die Wahl der Bundesdelegierten sowie von deren Stellvertretung können auch in offener Abstimmung durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn dies beantragt und von niemandem Widerspruch erhoben wird.

§ 16 Wahl des Vorstands

(1) ¹Die konstituierende Delegiertenversammlung wählt einen Vorstand. ²Dieser ist gemäß § 6 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Delegierten der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 01. Juni 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. November 2020, außer Kraft.“

München, den 21. Juni 2021

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident